b) die Verordnung vom 30. April 1953 über die Errichtung einer Hochschule für Finanzwirtschaft (GBl. S. 690),

c) die Erste Durchführungsbestimmung vom 21. Dezember 1953 zur Verordnung über die Errichtung einer Hochschule für Finanzwirtschaft (GBl. 1954 S.l).

Berlin, den 28. Juni 1956

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium der Finanzen
I. V.: M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

Verordnung über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft.

Vom 28. Juni 1956

Die Befriedigung der ständig wachsenden Bedürfnisse der Werktätigen in der Deutschen Demokratischen Republik verlangt eine einheitliche Lenkung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft. Die bisherige gesetzliche Regelung entspricht nicht dieser Forderung. Im Interesse aller Bürger muß die Vielgestaltigkeit der bestehenden Rechtsvorschriften beseitigt, die Verwaltungsarbeit vereinfacht und die Eigenverantwortlichkeit-der örtlichen Organe des Staates gestärkt werden.

Deshalb wird folgendes verordnet:

§ 1
Allgemeine Bestimmungen

(1) Ein Gewerbe darf nur mit staatlicher Erlaubnis betrieben werden.

(2) Diese Erlaubnis erstreckt sich auf eine bestimmte Person, eine bestimmte Betriebsstätte und eine bestimmte Tätigkeit.

(3) Bei Gewerben ohne festen Gewerbesitz wird die Erlaubnis für einen Kreis, einen Bezirk oder das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik erteilt.

(4) Einer Erlaubnis bedürfen auch die Änderung der Art und des Gegenstandes des Gewerbes, die Erweiterung oder Einschränkung der bisher zugelassenen Tätigkeit sowie die vorübergehende Unterbrechung der Gewerbetätigkeit.

(5) Die Erlaubnis kann für eine bestimmte Zeit erteilt werden und Auflagen und Bedingungen enthalten. Auflagen können auch nach Erteilung der Erlaubnis gegeben werden.

(6) Die jeweils erforderliche Erlaubnis wird erteilt

a) solchen Personen, die die gewerbliche Tätigkeit unmittelbar ausüben,

b) den vertretungsberechtigten Gesellschaftern einer Personengesellschaft,

c) den gesetzlichen Vertretern einer juristischen Person.

§ 2
Erlaubnisverfahren

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis ist bei dem Rat der Gemeinde, der Stadt oder des Stadtbezirkes einzureichen, in dessen Gebiet der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz hat bzw. der Gewerbebetrieb eröffnet werden soll oder seinen Sitz hat.

(2) Die Erlaubnis für ein Gewerbe von örtlicher Bedeutung erteilt der Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes durch Beschluß. Vor der Entscheidung ist die Stellungnahme der fachlich zuständigen Abteilung des Rates des Kreises einzuholen.

(3) Jede sonstige Erlaubnis erteilt der Rat des Kreises. Bei Gewerben, deren Bedeutung über das Kreisgebiet hinausgeht, hat der Rat des Kreises vor der Entscheidung die Stellungnahme der fachlich zuständigen Abteilung des Rates des Bezirkes einzuholen.

(4) Bei Anträgen von Handwerkern und Inhabern von Kleinindustriebetrieben ist die Stellungnahme der zuständigen Kreisgeschäftsstelle der Handwerkskammer des Bezirkes, in allen übrigen Fällen der Kreisgeschäftsstelle der Industrie-und-HandelS-Kammer einzuholen. Soweit darüber hinaus die Mitwirkung weiterer Organe erforderlich ist, sind auch diese vor der Entscheidung zu hören.

§ 3
Erlaubniserteilung

Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn

a) für das Gewerbe ein volkswirtschaftliches Bedürfnis besteht,

b) der Antragsteller die erforderliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit besitzt,

c) die Voraussetzungen gegeben sind, von denen nach sonstigen Vorschriften, die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit abhängig ist,

d) dem Antragsteller die erforderlichen Räumlichkeiten, Einrichtungen oder sonstigen Betriebsmittel zur Verfügung stehen und die arbeitsschutzmäßigen, baugesetzlichen sowie hygienischen Voraussetzungen vorliegen.

§ 4
Widerruf der Erlaubnis

Eine Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn

a) sich ergibt, daß die Voraussetzungen für die Erteilung von vornherein nicht bestanden haben oder nachträglich wieder weggefallen sind,

b) erteilte Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt wurden,

c) die Gewerbetätigkeit ohne Erlaubnis unterbrochen wurde.

§ 5
Erlöschen der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis erlischt, abgesehen von den Fällen des Widerrufes, wenn

a) die Gewerbetätigkeit nicht innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Erlaubnis aufgenommen wird,

b) die Gewerbetätigkeit länger als sechs Monate unterbrochen wird,

c) der Gewerbebetrieb aufgegeben oder verlegt wird.

(2) Stirbt der Inhaber eines Gewerbebetriebes, so erlischt die Erlaubnis nach sechs Monaten. Der überlebende Ehegatte bzw. die Erben sind berechtigt, während dieser Zeit den Betrieb weiterzuführen. Soweit dies durch einen Stellvertreter geschehen soll, bedarf dieser der Erlaubnis.